

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

gegen Empfangsbekenntnis

Windpark Giershagen GmbH & Co. KG
v. d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH
v. d. GF Frank-Peter Folcz
Giershagen
Hundebusch 5
34431 Marsberg

Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Marius Wojtech
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8195043
Aktenzeichen: 42.40703-2024-04

Datum: 02.02.2026

Vorhaben: Änderungsgenehmigung gem. § 16b BImSchG (Repowering) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA 2 und WEA 3) des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW

Grundstück Marsberg-Giershagen, Nr. (Giershagen) Ab
Gemarkung Giershagen, Flur 6, Flurstücke 56, 18, 152/17, 57, 168/55, 169/55, 21, 20/1

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Folcz,

I. Tenor

auf Antrag vom 11.12.2024, zuletzt ergänzt am 12.12.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA 2 & WEA 3)** in 34431 Marsberg, Gemarkung Giershagen, Flur 6, Flurstücke 21, 20/1, 56, 57, 18, 152/17, 168/55 und 169/55, erteilt.

Die Genehmigung erfolgt als Repowering von einer Bestandsanlage des Typs Micon M700, welche durch zwei neue WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von je 162 m, einem Rotordurchmesser von je 175 m, einer Gesamthöhe von je 249,5 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW, ersetzt werden soll.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- 1. Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nenn-leistung [kW]	Naben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke (Rotorüberstrich)
				WEA Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	WEA 2	486.696 5.694.167	Giershagen / 6 / 21, 20/1
Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	WEA 3	487.081 5.694.005	Giershagen / 6 / 56, 57, 18, 152/17, 168/55, 169/55

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8195043

- 2. Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den entgegenstehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Marsberg

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

- 3. Befristung und Bedingungen**

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

3.2 Vor Inbetriebnahme der WEA 2 und 3 ist im Zuge des Repowering die folgende Bestandsanlage stillzulegen:

Typ	Anlagennummer	Standort	Gemarkung / Flur / Flurstücke
		Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Micon M700	8251077.0001	486.934 5.694.178	Giershagen / 6 / 20/1

Hinweis:

Für die Durchführung des Rückbaus der Bestandsanlage sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. abfallrechtlicher, baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese sind gesondert einzuholen.

- 3.3 Die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen müssen innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der unter Ziffer 3.2 benannten Windenergieanlage errichtet werden.
- 3.4 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten):

WEA 2: 384.000 €

WEA 3: 384.000 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.5 Vor Baubeginn sind für die Sicherung der Erschließung nachfolgend aufgeführte Baulisten in das Baulistenverzeichnis des Hochsauerlandkreises einzutragen:

Zuwegungsbaulast für die WEA 2 (E175 EP5 E1)

auf dem Flurstück 105, Flur 6 in der Gemarkung Giershagen,

auf dem Flurstück 102, Flur 6 in der Gemarkung Giershagen,

auf dem Flurstück 100, Flur 6 in der Gemarkung Giershagen.

Zuwegungsbaulast für die WEA 3 (E175 EP5 E1)

auf dem Flurstück 105, Flur 6 in der Gemarkung Giershagen,

auf dem Flurstück 102, Flur 6 in der Gemarkung Giershagen,

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baulasterklärung gem. §85 BauONRW vollständig der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises vorliegt.

Alternativ kann der Nachweis für die Sicherung der Erschließung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch (Grundbuchauszug) erbracht werden.

Mit den Bauarbeiten darf dann erst begonnen werden, wenn der Grundbuchauszug mit Eintragung der Grunddienstbarkeit bei der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises vorliegt.

- 3.6 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

237.470,43 €

unter Angabe des Kassenzeichens "**HSK9472602204**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etiketaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 2

1. Anschreiben vom 11.12.2024 und 04.01.2025	Blatt 1 bis 2
2. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 10
3. Antrag gem. § 16b BImSchG vom 11.12.2024 und 04.07.2025	Blatt 1 bis 15
4. Projektkurzbeschreibung	Blatt 1 bis 10
5. Bauvorlagen (Bauantrag, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Bauvorlagebescheinigung)	Blatt 1 bis 16
6. Kosten	Blatt 1
7. Standort und Umgebung (Karten, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Datenblatt Luftfahrt, Zuwegung und Baustellenflächen, Karte Bestand zu Repowering)	Blatt 1 bis 30
8. Anlagenbeschreibung (Technische Beschreibungen, Netzanschluss, Anhalten der WEA, Eigenbedarf, Transformator, Gondel, Aufstiegshilfe, Scada)	Blatt 1 bis 67
9. Wassergefährdende Stoffe	Blatt 1 bis 12
10. Abfallmengen und -entsorgung	Blatt 1 bis 2
11. Abwasser	Blatt 1
12. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen (Verminderung von Emissionen und Schallreduzierung)	Blatt 1 bis 11
13. Schallimmissionsprognose (anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Bericht 24-707-7241473-Rev.00-SA-LF, 05.11.2024)	Blatt 1 bis 47
14. Technische Beschreibung Schattenabschaltung	Blatt 1 bis 3
15. Schattenwurfprognose (anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Bericht 24-707-7241473-Rev.00-SW-LF, 05.11.2024)	Blatt 1 bis 44
16. Anlagensicherheit (Eisansatzerkennung, Blitzschutz, Befeuerung, BNK, Wartungsplan)	Blatt 1 bis 67
17. Arbeitsschutz (Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, Fluchtwege)	Blatt 1 bis 10
18. Brandschutz (Technische Beschreibung und allgemeines Brandschutzkonzept)	Blatt 1 bis 15
19. Störfallverordnung	Blatt 1
20. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Rückbaukosten, Rückbauerklärung)	Blatt 1 bis 3

Ordner 2 von 2

- | | |
|--|----------------|
| 21. Gutachten zur Standorteignung
(F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG,
Bericht 2023-M-017-P3-R0, 29.11.2024) | Blatt 1 bis 26 |
| 22. Avifauna Erfassung und Bewertung des Brut- und Rastvogelbestand
(Schmal und Ratzbor, 26.11.2024) | Blatt 1 bis 40 |
| 23. Landschaftspflegerischer Begleitplan
(Schmal und Ratzbor, 12.12.2024) | Blatt 1 bis 37 |
| 24. Fachbeitrag zur Natura 2000-Prüfung
(Schmal und Ratzbor, 28.11.2024) | Blatt 1 bis 25 |
| 25. Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)
(Schmal und Ratzbor, 28.11.2024) | Blatt 1 bis 80 |
| 26. Hydrogeologie
(Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, 01.12.2024) | Blatt 1 bis 4 |
| 27. UVP-Bericht
(Schmal und Ratzbor, 09.12.2024) | Blatt 1 bis 44 |
| 28. 1. Vermerk zur Stellungnahme der UNB
(Schmal und Ratzbor, 17.06.2025) | Blatt 1 bis 10 |
| 29. Vermerk zur Planungsänderung
(Schmal und Ratzbor, 30.06.2025) | Blatt 1 bis 15 |
| 30. 2. Vermerk zur Stellungnahme der UNB
(Schmal und Ratzbor, 11.12.2025) | Blatt 1 bis 11 |
| 31. Vermerk zur Regionalplanungsbehörde
(Schmal und Ratzbor, 11.12.2025) | Blatt 1 bis 5 |

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutz-behörde / Immissionschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernerndlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzugeben:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(inkl. Benennung Bauleiter und ausführende Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
- LWL-Museum für Naturkunde, Münster
(Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org)

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4 Verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- **Probetrieb:**
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- **Inbetriebnahme:**
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- **Regelbetrieb:**
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Böhmlholzer Weg 3, 21391 Reppenstedt, Bericht Nr. 24-707-7241473-Rev.00-SA-LF vom 05.11.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schallleistung zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)

- 3.2 Die **WEA 2 und 3** sind gemäß der o. g. Schallimmissionsprognose während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „OM-NR-08-0“ mit einem Summenschallleistungspegel von $L_o = 101,1$ dB(A), einer Nennleistung von max. 2.000 kW und einer Nenndrehzahl von max. 6,2 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	79,5	85,1	91,0	94,0	94,1	89,9	80,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)			$\sigma_P = 1,2$ dB(A)			$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	81,2	86,8	92,7	95,7	95,8	91,6	82,5
L_o,Okt [dB(A)]	81,6	87,2	93,1	95,1	96,2	92,0	85,9

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument: D02772024/4.0-de / DA

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

L_o,Okt : Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_o,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Enercon E-175 EP5 E1** durch eine FGW-konforme Vermessung an einer der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_o,Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_o,Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.4 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.3 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der zuvor genannten Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teiliimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallimmissionsprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.6 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BlmSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.3 durch Vermessung an einer der WEA des Windparks geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.7 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.8 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.9 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz

3.10 Zulässige Immissionen

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO01	An der Buke 12	34431 Marsberg	60	45
IO02	Adorfer Weg 37	34431 Marsberg	60	45
IO03	Beringhof 1	34431 Marsberg	60	45
IO04	Rennebusch 5	34431 Marsberg	60	45
IO05	Rennebusch 8	34431 Marsberg	60	45
IO06	Rennefeld 17	34431 Marsberg	55	40
IO07	Zum Eckefeld 1	34431 Marsberg	60	45
IO08	Zum Eckefeld 9	34431 Marsberg	60	45
IO09	Adorfer Weg 41	34431 Marsberg	60	45
IO10	Trappweg 23	34431 Marsberg	50	35

Nebenbestimmungen und Hinweise zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.11 Die Schattenwurfprognose der Firma anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Böhmlholzer Weg 3, 21391 Reppenstedt, Bericht Nr. 24-707-7241473-Rev.00-SW-LF vom 05.11.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Hinweis:

Die Schattenwurfprognose betrachtet den gesamten Windpark Giershagen, bestehend aus den beiden hier gegenständlichen WEA und weiteren fünf WEA, welche unter dem Az. 42.40702-2024-04 geführt werden. Auftretende Überschreitungen sind auf die kumulierende Wirkung dieser insgesamt sieben WEA zurückzuführen.

- 3.12 An den Immissionsaufpunkten **IO04 und IO25** darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden.
- 3.13 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte **IO01 bis IO03, IO05 bis IO24 und IO26 bis IO33** eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.14 Die beantragten WEA sind an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der WEA vernetzt steuert.

Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (insgesamt) real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.15 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.12 und Nr. 3.13 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.17 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlagen entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, (Fassung Okt. 2012) einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen und der Nachweise nach den Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12, vorzulegen.

- 4.2 Die sich aus der Typenprüfung für die Enercon E175 EP5 E1 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumenten werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) der F2E GmbH & Co.KG vom 29.11.2024, Bericht Nr. 2023-M-017-P3-R0 ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.4 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- 4.5 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlagen vorzulegen.
- 4.6 Vor Beginn der Gründungsarbeiten der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckungen der Windenergieanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.7 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.8 Vor Baubeginn der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.9 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm- haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen.
Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.10 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlagen durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt.
- 4.11 Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der „Unteren Bauaufsichtsbehörde“ beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, im Rahmen der Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.12 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen einschließlich der Rotorblätter mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.13 An der Zufahrt zum Windpark, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.

Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.

- 4.14 Die Windenergieanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.
Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil der Genehmigung sind.
Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.15 Die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuseigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung NRW).
- 4.16 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.17 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotorblätter in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.18 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt des Hochsauerlandkreises eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Punkt II, Nr. 3.4 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.19 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.20 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, ist die jeweilige Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.
Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 4.21 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlagen entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.

Hinweis:

- 4.22 Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilung) Gültigkeit besitzt.

Bei Änderung einer Randbedingung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Turbulenzgutachten vorzulegen, durch das die Standsicherheit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller errichteten/ bestehenden Anlagen (innerhalb des 8fachen Rotordurchmessers) nachgewiesen wird.

5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind innerhalb des Windparks im Turmfuß einer Anlage mindestens zwei geeignete Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Die Feuerwehrzufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.
- 5.3 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.4 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 5.5 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Antragsunterlagen vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.6 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebemarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektenummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlueter Tel.: 0291/94-5022 bzw. E-Mail: Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.7 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Windenergieanlagen ist vorzubeugen.
- 5.8 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin sind die Trümmer schatten (1,5-fache der Höhe der Windenergieanlage) der Windenergieanlagen im Übersichtsplan darzustellen.
- 5.9 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

Hinweise:

- 5.10 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlagen kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage in der Gondel vorgebeugt werden.
- 5.11 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrzufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehrdreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschlüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerwehrschiebung installiert wird.

6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

7. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 7.1 Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.
- 7.2 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.3 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Gemeindewerke Finnentrop sind unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für das Fundament Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Arten- und Naturschutz**8.1 Baubeginnanzeige**

Der Baubeginn, inklusive bauvorbereitende Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab schriftlich mitzuteilen. Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, o.ä. Sofern sich die Auflagen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.

8.2 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen o.ä. umfasst – einen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

8.3 Bauzeitenbeschränkung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter Vogelarten

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in die Vegetation und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraum der Art Feldlerche (01.04. – 31.07.) durchgeführt werden.

Im Zeitraum vom 01.04. – 31.07. sind bauvorbereitende Maßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich durch den ökologischen Baubegleiter auf Brutvorkommen der Art Feldlerche kontrolliert und protokolliert worden ist und Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins von Brutvorkommen der Art Feldlerche im Zeitraum vom 01.04. bis 31.07. sind jegliche Bautätigkeiten inkl. Eingriffe in die Vegetation und den Boden bis Ende der Brutzeit auszusetzen.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.4 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 02 und WEA 03 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 02 und WEA 03 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 02 und WEA 03 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

8.5 Eingriff in den Naturhaushalt

Nach Berücksichtigung des positiven Effekts auf den Naturhaushalt durch den Rückbau der Bestands-WEA entsteht durch den Bau der WEA 02 und WEA 03 ein Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von

6.677 Biotoptwertpunkten.

a.) Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung auf den temporären Bauflächen

Die temporär genutzten Bauflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in den vorherigen Zustand zu überführen.

b.) Ausgleich des Naturhaushalts

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt sind auf einer Gesamtfläche von ca. 62.540 m² artenarme Fettweiden (Biotoptyp EB0,xd2) zu extensivieren. Ziel ist die Entwicklung von extensiv genutztem Magerwiesen bzw. -weiden (Biotoptyp ED,veg1).

Die Kompensationsflächen befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Marsberg, Gemarkung Giershagen, Flur 7, Flurstücke 22/1, 24/1, 37/1 und 118/25.

Auf den Kompensationsflächen werden die artenarmen Fettweiden extensiviert. Die Herstellung des extensiven Magergrünlands erfolgt zunächst über eine maximal zweijährige Aushagerungsphase mit dreimaliger Mahd ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung. Eine Winterbeweidung (i.d.R. 15.11. bis einschließlich 14.03.) sowie Zufütterung sind verboten. Nach Durchführung der Aushagerungsphase – spätestens im dritten Jahr – wird auf eine zweimalige Staffelmahd umgestellt. Die erste Mahd hat frühestens – in Abhängigkeit des gewählten Maßnahmenpaketes – ab dem 15.06., dem 01.07. oder dem 15.07. des Jahres zu erfolgen. Die zweite Mahd hat frühestens ab dem 15.08. des Jahres zu erfolgen. Das Mahdgut ist mind. 1 – 2 Tage auf der Fläche zu lassen und anschließend abzutransportieren. Das Mahdgut darf max. 14 Tage auf der Fläche verbleiben.

Die Pflege der Fläche hat sowohl bei Staffelmahd als auch bei Beweidung nach folgender Maßgabe zu erfolgen:

- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Verbot von Durch- und Nachsaat
- Verbot des Aufbringens von Gülle, Gärsubstraten und Kunstdüngern
- Verbot des Umbruchs und anderer mechanischer Bodenbearbeitung
- Verbot der Entwässerung (Neuanlage und Instandsetzung von Drainagen)
- Verbot der Beseitigung vorhandener Gehölze und Hecken
- Verbot der Veränderung der Boden- und Oberflächengestalt (Anfüllungen, Abgrabungen)
- Verbot der Lagerung von Siloballen, Mieten und Misthaufen
- Verbot der Zufütterung bei nachfolgender Beweidung
- Verbot von Anlage oder Betrieb von Wildfütterungen
- Mahd von innen nach außen
- Ca. 10 % der Fläche bleiben bei jeder Mahd in wechselnden Streifen bestehen
- Die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegege lassen werden, keine Verbrachung
- Kalkgaben (außer Brand-, Lösch-, Misch- und Karbokalk) sind bei festgestellter Unterversorgung des Bodens möglich. Die Kalkung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen
- Die Eckpunkte der Fläche sind mit Eichenspaltlingen (1 m hoch ab Bodenniveau) zu kennzeichnen, um ein versehentliches Befahren zu vermeiden
- Bei starkem Unkrautbefall sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind vor Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

Alternativ zur Mahd kann die Extensivierung der Flächen über eine stark eingeschränkte Nutzung i.V.m. einer Beweidung erreicht werden:

- Beweidung mit zwei bis vier Großvieheinheiten (GVE) je Hektar zwischen dem 01.04. und dem 15.07. als Standweide
- Bei Bedarf ist ab dem 15.07. eine Pflegemahd durchzuführen

- Das Mahdgut ist abzuräumen

Die Kompensationsmaßnahme ergibt eine Biotopauflistung in Höhe von 113.164 Biotopwertpunkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 6.677 Biotopwertpunkten kann dadurch vollständig kompensiert werden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist über die Dauer der angestrebten Betriebszeit von WEA 02 und WEA 03 bis zu deren vollständigen Rückbau durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern zu sichern und der Nachweis hierüber gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA 02 und WEA 03 zu erbringen.

Die Flächenabgrenzung der Maßnahmenfläche ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Hinweis:

Die Untere Naturschutzbehörde sieht i.d.R. eine Bevorratung von Biotopwertpunkten für nachgelagerte oder gesonderte Genehmigungsverfahren nicht vor. **In diesem Einzelfall** wird von dieser Maßgabe jedoch abgesehen, um eine Zerstückelung oder eine nur teilweise Umsetzung der insgesamt zu begrüßenden Maßnahme zu vermeiden. Die durch die Kompensationsmaßnahme generierten Biotopwertpunkte dürfen für nachgelagerte Verfahren (Zuwiegung, Kabeltrasse) oder auch für die parallel beantragten WEA 01 und WEA 04 bis WEA 07 verwendet werden.



Abbildung 1: Lage der Kompensationsflächen westlich von WEA 02 und WEA 03 (SCHMAL + RATZBOR 03.11.2025).

Hinweise:

- 8.6 Nach fachlicher Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde umfasst der Baubeginn auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzschnitte, Rodungen, Erdarbeiten, u.ä. Sofern sich die Nebenbestimmungen des Natur- und Artenschutzes auf den Baubeginn beziehen, so ist der hier definierte Baubeginn gemeint.

- 8.7 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstößen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zu widerhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 8.8 Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Gemäß der neuen BfN-Publikation „*Die Höhenverteilung von Fledermäusen an Windenergieanlagen*“ (BEHR ET AL. 2025) ist eine Übertragung der durch ein Gondelmonitoring erfassten akustischen Daten auf WEA mit unterschiedlichen Nabenhöhen und Rotordurchmesser möglich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann das Gondelmonitoring somit in der ersten Aktivitätsperiode an der Bestands-WEA durchgeführt werden. In der darauffolgenden Aktivitätsperiode ist das Gondelmonitoring dann WEA 02 oder WEA 03 durchzuführen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.4 festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 02 und WEA 03 sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 02 und WEA 03 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

- 8.9 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.
- 8.10 Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von
- WEA 02: 671,00 m ü. NN (249,50 m ü. Grund)
WEA 03: 669,00 m ü. NN (249,50 m ü. Grund)
- eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 9.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlagen ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 91-25“ vorzulegen.**
- 9.3 An den Windenergieanlagen ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 9.4 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 9.5 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 9.6 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.7 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 9.8 Für die Windkraftanlagen ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 9.9 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.10 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.11 Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 9.12 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 9.13 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuierungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.14 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

- 9.15 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 9.16 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.17 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 9.18 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 9.19 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 9.20 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 9.21 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 91-25“ anzugeben. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 9.22 Der Einsatz der BNK ist zusätzlich der Genehmigungsbehörde anzugeben.
- 9.23 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 9.24 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.25 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 9.26 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

- 9.27 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0091 Nr. 91-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlagen anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an fif@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 9.28 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12494 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an fif@dfs.de mitzuteilen.
- 9.29 **Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Az.: III-0358-25-BIA mit den endgültigen Daten anzuzeigen:**

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund sowie Gesamthöhe über NHN

10. Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 10.1 Die Kompensationsmaßnahmen für schutzwürdige Böden sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Herr Meisen, Tel.: 0291/94-1647, christoph.meisen@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

11. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Geologie

- 11.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweise:

- 11.2 Es wird für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere der Eu-rocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).

11.3 Im Untergrund der Planfläche liegen potentiell verkarstungsfähige Gesteine der Werra-Formation (Perm). Dem Geologischen Dienst sind keine Erdfälle aus der Umgebung bekannt. Im Zuge der Baugrundkundung ist ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungssphänomene zu legen. Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik) um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.

12. Hinweise zum Bergbau

12.1 Im Umfeld südlich der WEA 03 sind ggfs. einwirkungsrelevante Grubenbaue (Stollen und Schächte) sowie tagesnahe Altbergbaubereiche dokumentiert.

13. Hinweise zum Denkmalschutz

13.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberichtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

13.2 Bei Erdarbeiten muss damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Perm (Zechstein, selten!) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe vergleichsweise selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, 0251 5916125, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org), frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

14. Hinweise zum Wegerecht

14.1 Sollte für die Errichtung der WEA eine temporäre Baustellenzufahrt zu einer Bundes- oder Landesstraße benötigt werden, ist hierfür eine gesonderte Antragstellung mit Detailplänen beim Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich.

14.2 Die geplante WEA 02 soll in einem Abstand von weniger als 500 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße errichtet werden. Aufgrund der Anlagenhöhe und des Rotorradius ergibt sich ein Eisabwurfrisiko bis zu einer Entfernung von 505 m. Somit ist die K 63/1 durch die Anlage einem potentiellen Eisabwurfrisiko ausgesetzt. Deshalb ist Folgendes zu gewährleisten:

- Aufgrund der Gefahr von Eisabwurf ist die betreffende Anlage mit einem geeigneten Eiserkennungssystem mit automatischer Abschaltung bei Eisansatz auszustatten.
- Der Einbau und die Funktion des Eiserkennungssystems sind durch Gutachten nachzuweisen.

14.3 Die Transporte für die Errichtung werden voraussichtlich über die K 63/1 und bei Stat. 1,570 über einen Wirtschaftsweg führen. Es gilt zu beachten, dass:

- die Erschließung und Errichtung der geplanten Windenergieanlage gemäß § 20 i.V.m. § 18 StrWG NRW einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf.
- sonstige Benutzungen an Kreisstraßen gemäß § 23 StrWG NRW vertraglich zu regeln sind.

14.4 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Antrag auf Sondernutzung / auf sonstige Benutzung dem Fachdienst Kreisstraßen des HSK vorzulegen und abzustimmen. Hierbei sollte enthalten sein:

- ein Ausführungslageplan im Maßstab 1:250
- einen aussagekräftigen Erläuterungsbericht mit Angaben zur baulichen Gestaltung der Kurvenaufweitungen/ Überfahrten/ sonstigen Maßnahmen
- der voraussichtliche Zeitraum der Bauausführung

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die Windpark Giershagen GmbH & Co. KG, v. d. Windpark Giershagen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Frank-Peter Folcz, Hundebusch 5, 34431 Marsberg, beantragt mit Datum vom 11.12.2024, zuletzt ergänzt am 12.12.2025, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA 2 & 3) in 34431 Marsberg, Gemarkung Giershagen.

Die Genehmigung erfolgt nach §§ 6, 16b des BImSchG als Repowering von einer Bestandsanlage des Typs Micon M700, welche durch zwei neue WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von je 162 m, einem Rotordurchmesser von je 175 m, einer Gesamthöhe von je 249,5 m und einer Nennleistung von je 6.000 kW, ersetzt werden soll.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach §§ 6 und 16b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wäre eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt der Antragsteller die Durchführung einer UVP. Ein Entfall der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet.

Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG, das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und integrierter UVP durchzuführen war.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, sowie der geplante Erörterungsstermin am 08.05.2025 mit Zeit und Ort wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 12.02.2025 im Amtsblatt (Nr. 5) des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten im Zeitraum vom 19.02.2025 bis einschließlich 18.03.2025 auf der Homepage des Hochsauerlandkreises und im UVP Portal des Landes NRW von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon), sowie elektronisch per E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, erhoben werden.

Die Einwendungsfrist endete am 22.04.2025. Es ist insgesamt 1 Einwendung form- und fristgerecht eingegangen.

Nach Prüfung der eingegangenen Einwendung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen der Unteren Immissionsschutzbehörde entschieden, dass der für den 08.05.2025 angesetzte Erörterungsstermin gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV nicht durchgeführt wird, weil die erhobene Einwendung zum einen keiner Erörterung bedarf und auf einen Erörterungsstermin gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land verzichtet werden soll, insofern der Antragsteller diesen nicht beantragt. Der Entfall des Erörterungsstermins wurde am 30.04.2025 öffentlich bekannt gegeben.

Behördenbeteiligung

Den zuständigen sachverständigen Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Brandschutzdienststelle
- Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Marsberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH
- Vodafone GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Zwischenzeitlich ist die 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg mit Bekanntmachung vom 28.03.2025 wirksam geworden. Außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen nunmehr gem. § 249 Abs. 2 BauGB nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Gem. § 249 Abs. 3 BauGB gilt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 jedoch nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

Das Vorhaben soll im Außenbereich als Repowering gem. § 16b Abs. 1 BImSchG errichtet werden und ist entsprechend der zuvor genannten Ausführungen somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der zu erbringende Nachweis der gesicherten Erschließung, wurde durch eine aufschiebende Bedingung vor Baubeginn festgeschrieben.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 30.07.2025 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde, hat keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW konnte keine potenziellen Störungen hinsichtlich des analogen und digitalen Funks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben feststellen und hat keine Bedenken geäußert.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich die nachfolgenden FFH-Gebiete:

DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ in ca. 900 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 02

DE-4518-302 „Wälder bei Padberg“ in ca. 930 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 02

DE-4519-306 „Leitmarer Felsen“ in ca. 2.860 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 03

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich das nachfolgende Vogelschutzgebiet (VSG):

DE-4517-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ in ca. 680 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 02

FFH-Gebiete DE-4518-302 „Wälder bei Padberg“ und DE-4519-306 „Leitmarer Felsen“

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete unter Berücksichtigung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt. Für die FFH-Gebiete werden keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt. Eine Beeinträchtigung ist somit ebenfalls ausgeschlossen.

FFH-Gebiet DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets unter Berücksichtigung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt. Die in dem Gebiet vorkommende, nach Anhang II der FFH-Richtlinie besonders geschützte, Art Gruppe ist aufgrund der Entfernung der WEA zu dem Lebensraum der Art (Fließgewässer) nicht beeinträchtigt. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Arten Großes Mausohr und Teichfledermaus sind ausgeschlossen, da nicht in Lebensräume der Art eingegriffen wird. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können über Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

VSG DE-45147-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Hinsichtlich des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ sind Auswirkungen auf die Erhaltungszielarten Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wespenbussard und Wiesenpieper zu prüfen.

Baumfalke: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (350 m), zentralen Prüfbereich (450 m) und erweiterten Prüfbereich (2.000 m) im VSG vor. Aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich zudem ausgeschlossen.

Rotmilan: Der Unteren Naturschutzbehörde ist insgesamt ein Brutplatz aus dem Jahr 2022 bekannt, der sich innerhalb des VSG befindet. Der Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.230 m nordwestlich zur nächstgelegenen WEA 02 und somit innerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs (1.200 m bis 3.500 m). Des Weiteren befinden sich zwei Fundpunkte (FT-HSK-02359 und FT-HSK-07060) innerhalb des VSG mit dem Status „A2 – *Reproduktion möglich/wahrscheinlich*“. Diese Fundpunkte befinden sich in unmittelbarer Nähe des zuvor genannten Brutplatzes in ca. 2.070 m Entfernung und werden diesem zugeordnet. Ein weiterer Fundpunkt (FT-HSK-02363) befindet sich in der Nähe eines der beiden Reviere in ca. 3.390 m Entfernung, ebenfalls mit dem Status „A2 – *Reproduktion möglich/wahrscheinlich*“. Der Fundpunkt wird daher dem dort bekannten Revier zugeordnet. Gemäß Modul A gilt, dass eine Beeinträchtigung des VSG ausgeschlossen ist, sofern auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen sind. Es greift die Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG, wonach kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Individuen dieser Brutplätze eintritt. Aufgrund der landschaftlichen Ausprägung liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Offenlandinsel, in welcher die geplanten WEA 02 und WEA 03 errichtet werden sollen, ein essenzielles Nahrungshabitat darstellen könnte. Die Beweispflicht liegt jedoch bei der Fachbehörde, welcher zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine belastbaren Kartierdaten vorliegen. Basierend auf den vorhandenen Daten ist daher zu konkludieren, dass die Erhaltungsziele der Art Rotmilan durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Außerhalb des VSG befindet sich ein Brutplatz im erweiterten Prüfbereich von WEA 02 und WEA 03. Die Entfernung dieses Brutplatzes zum Vogelschutzgebiet beträgt ca. 1.840 m bzw. 1.690 m. Da die Brutplätze nicht im VSG liegen, sind diese bei der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen.

Uhu: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m) und zentralen Prüfbereich (1.000 m) im VSG vor. Im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) ist ein Brutplatz in ca. 1.200 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 02 bekannt. Gemäß der Fußnote in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG ist die Art Uhu kollisionsgefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Der Anlagentyp der WEA 02 und WEA 03 unterschreitet diesen Grenzwert zwar geringfügig um 5,5 m, aufgrund der vorherrschenden Topographie ist jedoch nicht mit Flügen der Art auf Höhe der Rotoren zu rechnen. Des Weiteren ist aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich ausgeschlossen.

Schwarzmilan: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m) und zentralen Prüfbereichs (1.000 m) im VSG vor. Im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) wurde ein Brutplatz der Art im Jahr 2022 in ca. 1.220 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 02 durch SCHMAL + RATZBOR erfasst. Aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich jedoch ausgeschlossen.

Wespenbussard: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m),

zentralen Prüfbereichs (1.000 m) sowie im erweiterten Prüfbereich (2.000 m) vor. Aufgrund der Habitat-ausstattung im Vorhabenbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich ausgeschlossen.

Schwarzstorch: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen in den artspezifischen Prüfbereichen im VSG vor.

Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Wiesenpieper: Es liegen keine Überschneidungen zwischen den artspezifischen Prüfbereichen und dem VSG vor. Die Arten gehören zudem nicht zu den WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Modul A oder § 45b BNatSchG. Eine Beeinträchtigung des VSG in Bezug auf diese Arten kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele oder der für die Schutzzwecke des EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Antragstellerin hat Kartierungen zur Avifauna vorgenommen und eine vollumfängliche Artenschutzprüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) eingereicht.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde drohen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der WEA-empfindlichen Brutvogelarten Rotmilan und Schwarzmilan sind aufgrund der Lage der erfassten Brutplätze im erweiterten Prüfbereich ausgeschlossen, da nicht mit einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von den Rotoren überstrichenen Bereichen auszugehen ist. Die Vorkommen sonstiger WEA-empfindlicher Vogelarten werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 02 und WEA 03 nicht beeinträchtigt.

Baubedingte Auswirkungen auf die planungsrelevante Art Feldlerche können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht. Ein erheblicher anlagenbedingter Lebensraumverlust für planungsrelevante Vogelarten droht nicht.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltzenario nach Maßgabe des Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein vor- und nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Baubedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da sich keine Höhlenbäume oder sonstige Quartierstrukturen in den Eingriffsbereichen von WEA 02 und WEA 03 befinden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich planungsrelevanter Schmetterlingsarten können aufgrund einer fehlenden Habitatempfehlung der Eingriffsbereiche für die fraglichen Arten ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf nicht planungsrelevante („sonstige“) europäische Brutvogelarten können aufgrund der Kartierergebnisse i.V.m. der Habitatausstattung den Eingriffsbereichen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 02 und WEA 03 verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend der Numerischen Bewertung bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust in Höhe von 7.276 Biotopwertpunkten ein.

Durch den Rückbau der Bestands-WEA entsteht eine Entlastung des Naturhaushalts in Höhe von 599 Biotopwertpunkten, welcher auf den durch die WEA 02 und WEA 03 entstehenden Wertverlust positiv angerechnet wird. Durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 02 und WEA 03 verbleibt somit ein Wertverlust in Höhe von 6.677 Biotopwertpunkten.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgesetzten Maßnahme kann der Eingriff in den

Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Durch den Rückbau der Bestands-WEA ergibt sich eine Entlastung des Landschaftsbildes in Höhe eines fiktiven Geldwertes. Dieser Betrag in Höhe von 36.000 € wird vollständig den beantragten WEA 02 und WEA 03 zugeschrieben.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist, nach Abzug des fiktiven Geldwerts der Bestands-WEA, für die beantragte WEA 02 und WEA 03 ein Betrag von insgesamt 237.470,43 Euro zu leisten.

Festsetzungen des Landschaftsplanes

Die Flächen, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 02 und WEA 03 beabsichtigt, liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.3.2.12 „Freiflächen um Giershagen“ (Typ B), das in dem seit 20.05.2008 rechtskräftigen Landschaftsplan „Marsberg“ festgesetzt wurde.

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

a. Atypischer Sonderfall

Voraussetzung zur Erteilung einer Befreiung ist neben den in Nr. 1 und 2 genannten Umständen auch eine atypische Sondersituation des Einzelfalls.

Bezüglich der atypischen Sondersituation besteht die Funktion der Befreiung darin, Fehlgewichtungen abzuheben, welche die Anwendung einer Ge- oder Verbotsnorm aufgrund besonderer Umstände eines Einzelfalles entfalten würde. Die Möglichkeit der Befreiung ist daher in beiden Varianten nach Nr. 1 wie Nr. 2 (nur) eröffnet, wenn es um die Entscheidung über einen zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht betrachteten und deshalb atypischen Sonderfall geht. Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Gesetzgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Das Vorliegen eines solchen atypischen Sonderfalls stellt eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dar. Dies ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich aber aus einer Zusammenschau der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Mit § 2 EEG hat der Gesetzgeber das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzlich normiert. Aus diesem Grund hat der Landschaftsschutz zwar im Rahmen von Abwägungsentscheidungen regelmäßig hierhinter zurückzutreten, durch § 2 EEG unbeeinflusst bleibt jedoch das Erfordernis einer atypischen Sondersituation.

Privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sind, obwohl sie vom Gesetzgeber konkret vorhersehbar gewesen sind, vom Landschaftsschutz nicht pauschal befreit.

Bezüglich Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BlmSchG, die außerhalb von Windenergiebereichen umgesetzt werden sollen, nennt § 249 Abs. 3 BauGB, dass erst mit Ablauf des 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aberkannt wird.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Landschaftsplan „Marsberg“ im Jahr 2008 in Kraft getreten ist. Seitdem hat der Gesetzgeber in zahlreichen Normen zu erkennen gegeben, dass nunmehr der weitere Ausbau alternativer Energien mit höchster Priorität zu verfolgen ist. Bei Erlass des Landschaftsplans hat daher z.B. die Vorschrift des § 2 EEG, die die überragende Bedeutung erneuerbarer Energien normiert, keine Berücksichtigung gefunden.

Es ist bislang nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich, dass der Plangeber, wenn er um die energie- und klimapolitische Bedeutung von Windenergieanlagen bereits gewusst hätte, eine entsprechende Ausnahmeverordnung in den Landschaftsplan aufgenommen hätte. Dies gilt umso mehr, als hier nahezu der gesamte Außenbereich unter Schutz gestellt, und eine Realisierung der im Außenbereich privilegierten Windenergievorhaben ohne entsprechende Ausnahme oder Befreiung unmöglich wäre. In dieser Fehlgewichtung des Landschaftsplans wird von der Unteren Naturschutzbehörde in dem Fall des Repowering der WEA 02 und WEA 03 ein Argument zur Begründung eines atypischen Sonderfalls erkannt.

Zusätzlich handelt es sich vorliegend um ein Repoweringvorhaben, welchem aufgrund seiner derzeit gültigen baurechtlichen Privilegierung sowie den aufgrund der Bestands-WEA bestehenden „Ersatz“-belastungen eine grundsätzlich andere Bedeutung beizumessen ist, als einer erstmaligen Errichtung von WEA in einer unberührten bzw. weniger belasteten Landschaft. Dass es sich um ein privilegiertes Repowering-Vorhaben handelt, wird von der Unteren Naturschutzbehörde in dem Fall als atypischer Sonderfall erkannt.

Darüber hinaus handelt es sich um ein Vorhaben, welches öffentlichen Zuspruch genießt und der Versorgung eines lokal ansässigen Unternehmens mit treibhausgasneutraler Energie dienen soll. Dass die Stadt Marsberg das Vorhaben unterstützt, geht auch aus dem laufenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans am Standort der geplanten WEA 02 und WEA 03 hervor.

Kumulierend liegt somit nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Fehlgewichtung des Landschaftsplans, der gültigen baurechtlichen Privilegierung und des überragenden öffentlichen Interesses sowie dem lokalen öffentlichen Zuspruch ein atypischer Sonderfall für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA 02 und WEA 03 vor.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets nach § 67 BNatSchG wird hiermit erteilt.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BlmSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden

Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom Vorhabenträger beantragt, so dass für das geplante Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA am Standort Marsberg-Giershagen, Gemarkung Giershagen, ist als Repowering geplant. Das Vorhaben ist Teil eines Windparks mit insgesamt sieben geplanten, aber in zwei separaten Verfahren beantragten WEA. Der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für alle sieben WEA gemeinsam erstellt. Folglich wird im Rahmen der Schutzwertberichtigung häufig von Windpark oder auch den einzelnen WEA (1-7) gesprochen.

Alle geplanten WEA Standorte befinden sich ausnahmslos auf landwirtschaftlichen Flächen.

a) Schutzwert Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kann auf das Schutzwert Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequente Geräusche und Infraschall

Der Betrieb von Windenergieanlagen kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Neben den Betriebsgeräuschen von Getriebe und Generator treten hauptsächlich Schallemissionen der sich im Wind drehenden Rotorblätter auf.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet. Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegt für den geplanten WEA Typen noch nicht vor.

Es wurden für die Berechnung der Lärmimmissionen insgesamt 10 Immissionsorte im Umfeld der geplanten WEA untersucht. Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegt. Das geplante Vorhaben befindet sich bei 9 dieser 10 Immissionsorten im Einwirkungsbereich.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens durch die Gesamtbelastung die Richtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen IP eingehalten werden, bzw. um maximal 1 dB(A) überschritten werden, was gemäß TA Lärm Ziffer 3.2.1 zulässig ist.

Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall zwischen 17 m (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme. Künstliche Infraschallquellen sind in Form von verschiedenen Verkehrsmitteln oder maschinenbetriebener Nutzgeräte (z.B. Waschmaschinen, Heizungen), Beschallungsanlagen und Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken) im menschlichen Alltag überall präsent (DNR, 2011). Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich

unterhalb von 20 Hz liegt. Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass vom 08.05.2018.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen des LANUV NRW unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2024) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Zu diesem bzw. einem ähnlichen Ergebnis kommen auch das Bayrische Landesamt für Umwelt (LfU, 2016) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW, 2020).

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden kann. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umwelt-auswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020 vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgängen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 33 Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die WEA an allen 33 Immissionsorten periodischen Schlagschatten oberhalb der Richtwerte verursacht. An 2 Immissionsorten werden die Richtwerte bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft.

Durch eine Abschaltautomatik, welche die Richtwerte an den Immissionsorten (insgesamt) auf die maximal zulässigen Richtwerte begrenzt, ist nicht von negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden Nebenbestimmungen in der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i. V. m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014 und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020). Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass aus sicherheitstechnischen Gründen sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, Lichtstärkeregelung und Synchronisierung der Blinkfrequenzen werden die Beeinträchtigungen gemindert. Des Weiteren wird gemäß Nebenbestimmung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** festgelegt, dass - sofern die luftfahrtrechtlichen Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden - der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen kann. Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuерung sind insofern als unerheblich einzustufen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i. V. m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird durch Aufnahme von Nebenbestimmungen, die den Einsatz lichtschwacher Feuer, die Regelung der Lichtintensität sowie die Synchronisierung der Feuer festlegen, umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Die nächste genehmigte Wohnnutzung liegt in mehr als 500 m (>2H) Entfernung. Der Abstand beträgt mehr als das Zweifache der Höhe. Besonderheiten, die vom Regelfall abweichen sind nicht ersichtlich.

Die optisch bedrängende Wirkung im Bezug zu Wohngebäuden kann ausgeschlossen werden. Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Reich strukturierte Landschaftsräume, naturnahe Landschaften und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Die westlich und nördlich angrenzenden Wälder sowie Feldgehölze und Baumreihen, Fließgewässer und Gräben, begleitet von Ufergehölzen, gliedern die überwiegend von Ackerflächen geprägte Landschaft.

Die indirekten Wirkungen auf den Menschen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswirkung sind in der relevanten Wirkzone (15-fache Anlagenhöhe = 3.742,5 m Umfeld) zu erwarten. Dabei überlagert sich der Beeinträchtigungsbereich größtenteils mit Vorbelastungen unterschiedlicher Ausprägung. Im Betrachtungsraum sind aufgrund der Geländeform und größerer Waldflächen, großflächige Sichtverschattungen gegeben.

Befestigte Wirtschaftswege im direkten Umfeld der geplanten WEA sind als örtliche Fahrrad- und Wanderwege ausgewiesen und haben auch eine Bedeutung für die wohnumfeldnahe Erholung. Zudem liegen im Norden die „Sauerland Waldroute“ und im Nordosten der „Jakobsweg“ als Themenwanderwege. Diese Wanderwege verlaufen größtenteils nicht durch den geplanten Windpark, sondern v. a. im Bereich der Waldflächen, Tallagen und Siedlungen.

Während der betrachteten Phasen Bau, Betrieb und Rückbau kommt es zu unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens. Während die Bau- und Rückbauphase mit überschaubaren, lediglich begrenzte Zeiträume umfassenden Aktivitäten und daraus resultierenden Auswirkungen verbunden sind, verursacht der Betrieb der Windenergieanlagen mittel- bis langfristig Folgen für das Schutzgut Mensch. Sie unterschreiten jedoch entweder die Zumutbarkeitsschwelle oder können durch Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen so minimiert werden, dass die Zumutbarkeitsschwelle nicht mehr überschritten wird.

Diese Auswirkungen werden durch die Anzahl an WEA verstärkt. Die Immissionsberechnungen und sonstige Auswirkungsbetrachtungen wurden grundsätzlich unter Berücksichtigung aller geplanten und vorhandenen Anlagen durchgeführt. Damit überschreitet das Vorhaben im Zusammenwirken nicht die Zumutbarkeitsschwelle.

Gefahrenschutz

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepte auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstraßen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfalle für Personen vorgesorgt.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

b) Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Schutzgebiete

Zunächst wurden die vorliegend relevanten Schutzgebiete in den Blick genommen. Hierzu gehören zum einen die Gebiete des europäischen Natura 2000-Netzes (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete (VSG)). Andererseits werden die Auswirkungen auf die im Landschaftsplan beschriebenen Gebiete betrachtet.

1. Natura 2000-Gebiete

a. FFH-Gebiete

Im vorliegenden Fall befinden sich innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben folgende FFH-Gebiete:

- DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ in ca. 900 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 02
- DE-4518-302 „Wälder bei Padberg“ in ca. 930 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 02
- DE-4519-306 „Leitmarer Felsen“ in ca. 2.860 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 03

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete DE-4518-302 „Wälder bei Padberg“ und DE-4519-306 „Leitmarer Felsen“ unter Berücksichtigung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt. Für die FFH-Gebiete werden keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt. Eine Beeinträchtigung ist somit ebenfalls ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ unter Berücksichtigung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt. Die in dem Gebiet vorkommende, nach Anhang II der FFH-Richtlinie besonders geschützte, Art Groppe ist aufgrund der Entfernung der WEA zu dem Lebensraum der Art (Fließgewässer) nicht beeinträchtigt. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Arten Großer Mausohr und Teichfledermaus sind ausgeschlossen, da nicht in Lebensräume der Art eingegriffen wird. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können über Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

b. Vogelschutzgebiete

Im vorliegenden Fall befinden sich innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben folgende Natura 2000-Gebiete:

- DE-4517-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ in ca. 680 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 02

Hinsichtlich des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ sind Auswirkungen auf die Erhaltungszielarten Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wespenbussard und Wiesenpieper zu prüfen.

Baumfalke: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (350 m), zentralen Prüfbereich (450 m) und erweiterten Prüfbereich (2.000 m) im VSG vor. Aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich zudem ausgeschlossen.

Rotmilan: Der Unteren Naturschutzbehörde ist insgesamt ein Brutplatz aus dem Jahr 2022 bekannt, der sich innerhalb des VSG befindet. Der Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.230 nordwestlich zur nächstgelegenen WEA 02 und somit innerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs (1.200 m bis 3.500 m). Des Weiteren befinden sich zwei Fundpunkte (FT-HSK-02359 und FT-HSK-07060) innerhalb des VSG mit dem Status „A2 – Reproduktion möglich/wahrscheinlich“. Diese Fundpunkte befinden sich in unmittelbarer Nähe des zuvor genannten Brutplatzes in ca. 2.070 m Entfernung und werden diesem zugeordnet. Ein weiterer Fundpunkt (FT-HSK-02363) befindet sich in der Nähe eines der beiden Reviere in ca. 3.390 m Entfernung, ebenfalls mit dem Status „A2 – Reproduktion möglich/wahrscheinlich“. Der Fundpunkt wird daher dem dort bekannten Revier zugeordnet. Gemäß Modul A gilt, dass eine Beeinträchtigung des VSG ausgeschlossen ist, sofern auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen sind. Es greift die Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG, wonach kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Individuen dieser Brutplätze eintritt. Aufgrund der landschaftlichen Ausprägung liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Offenlandinsel, in welcher die geplanten WEA 02 und WEA 03 errichtet werden sollen, ein essenzielles Nahrungshabitat darstellen könnte. Die Beweispflicht liegt jedoch bei der Fachbehörde, welcher zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine belastbaren Kartierdaten vorliegen. Basierend auf den vorhandenen Daten ist daher zu konkludieren, dass die Erhaltungsziele der Art Rotmilan durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Außerhalb des VSG befindet sich ein Brutplatz im erweiterten Prüfbereich von WEA 02 und WEA 03. Die Entfernung dieses Brutplatzes zum Vogelschutzgebiet beträgt ca. 1.840 m bzw. 1.690 m. Da die

Brutplätze nicht im VSG liegen, sind diese bei der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen.

Uhu: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m) und zentralen Prüfbereich (1.000 m) im VSG vor. Im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) ist ein Brutplatz in ca. 1.200 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 02 bekannt. Gemäß der Fußnote in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG ist die Art Uhu kollisionsgefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Der Anlagentyp der WEA 02 und WEA 03 unterschreitet diesen Grenzwert zwar geringfügig um 5,5 m, aufgrund der vorherrschenden Topographie ist jedoch nicht mit Flügen der Art auf Höhe der Rotoren zu rechnen. Des Weiteren ist aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich ausgeschlossen.

Schwarzmilan: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m) und zentralen Prüfbereichs (1.000 m) im VSG vor. Im erweiterten Prüfbereich (2.500 m) wurde ein Brutplatz der Art im Jahr 2022 in ca. 1.220 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 02 durch Schmal + Ratzbor erfasst. Aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich jedoch ausgeschlossen.

Wespenbussard: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen im artspezifischen Nahbereich (500 m), zentralen Prüfbereichs (1.000 m) sowie im erweiterten Prüfbereich (2.000 m) vor. Aufgrund der Habitatausstattung im Vorhabenbereich ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von dem Rotor überstrichenen Bereich ausgeschlossen.

Schwarzstorch: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen in den artspezifischen Prüfbereichen im VSG vor.

Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Wiesenpieper: Es liegen keine Überschneidungen zwischen den artspezifischen Prüfbereichen und dem VSG vor. Die Arten gehören zudem nicht zu den WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Modul A oder § 45b BNatSchG. Eine Beeinträchtigung des VSG in Bezug auf diese Arten kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele oder der für die Schutzzwecke des EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile zu rechnen.

2. Schutzgebiete

Die Flächen, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 02 und WEA 03 beabsichtigt, liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.3.2.12 „Freiflächen um Giershagen“ (Typ B), das in dem seit 20.05.2008 rechtskräftigen Landschaftsplan „Marsberg“ festgesetzt wurde.

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG in der seit dem 01.02.2023 gültigen Fassung ist die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG gilt dies auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Der Vorhabenstandort der geplanten WEA 02 und WEA 03 liegt **nicht** innerhalb eines Windenergiegebiets nach § 2 Nr. 1 WindBG. Im vorliegenden Fall erfolgte die für den Vorhabenstandort relevante Feststellung nach § 5 WindBG mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe 2025 Nr. 16 vom

28.03.2025 („*Bekanntmachung der 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sowie Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion Arnsberg*“). Der besondere Schutz des § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG betreffend die Errichtung und den Betrieb in Landschaftsschutzgebieten ist entfallen.

Mit der Bekanntmachung vom 28.03.2025 gilt gemäß § 249 Abs. 2 BauGB auch, dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des. § 2 Nr. 1 WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet.

Dies gilt jedoch gemäß § 249 Abs. 3 BauGB bis zum Ablauf des 31.12.2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBI. I S. 4458) geändert worden ist. Um ein entsprechendes Vorhaben handelt es sich, da ein Repowering vorliegt, welches in einem Abstand von höchstens der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlage zur Bestandsanlage bzw. den Bestandsanlagen errichtet werden soll.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich eines der dort nachfolgend genannten Vorhaben handelt. Hierzu zählen auch Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dienen.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplanes widerspricht. Gemäß dem rechtskräftigen Landschaftsplan „Marsberg“ ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern. Das vorliegende Vorhaben widerspricht somit den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans „Marsberg“.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag gewährt werden, wenn

3. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
4. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

b. Atypischer Sonderfall

Voraussetzung zur Erteilung einer Befreiung ist neben den in Nr. 1 und 2 genannten Umständen auch eine atypische Sondersituation des Einzelfalls.

Gellermann führt zur atypischen Sondersituation aus, dass diese Ausrichtung auf den besonders gela gerten und sich vom geregelten Normalfall deutlich unterscheidenden Einzelfall es zugleich mit sich bringt, dass § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht dazu ermächtigt, die Geltung der Norm in Frage zu stellen. Nach Umfang und Häufigkeit dürfen Befreiungen daher nicht dazu führen, „*die Norm sozusagen in kleiner Münze aufzuheben*“.

Es ist daher zwingend zu berücksichtigen, dass die regelmäßige Erteilung von Befreiungen für Wind energievorhaben die Gefahr in sich birgt, dass die den Landschaftsschutz betreffenden Normen faktisch aufgehoben werden. Die erforderliche Atypik eines Windenergievorhabens darf nicht bereits darin ge sehen werden, dass es sich um ein Windenergievorhaben an sich handelt. Vielmehr muss das konkrete Windenergievorhaben sich auch atypisch von anderen Windenergievorhaben abheben.

Bezüglich der atypischen Sondersituation besteht die Funktion der Befreiung darin, Fehlgewichtungen abzuheben, welche die Anwendung einer Ge- oder Verbotsnorm aufgrund besonderer Umstände eines Einzelfalles entfalten würde. Die Möglichkeit der Befreiung ist daher in beiden Varianten nach Nr. 1 wie Nr. 2 (nur) eröffnet, wenn es um die Entscheidung über einen zum Zeitpunkt des Normerlasses nicht betrachteten und deshalb atypischen Sonderfall geht. Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Gesetzgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Das Vorliegen eines solchen atypischen Sonderfalls stellt eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dar. Dies ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich aber aus einer Zusammenschau der hierzu ergangenen

Rechtsprechung.

Mit § 2 EEG hat der Gesetzgeber das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzlich normiert. Aus diesem Grund hat der Landschaftsschutz zwar im Rahmen von Abwägungsentscheidungen regelmäßig hierhinter zurückzutreten, durch § 2 EEG unbeeinflusst bleibt jedoch das Erfordernis einer atypischen Sondersituation.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb von Schutzgebieten handelt es sich nicht per se regelmäßig um einen atypischen Fall, da die Untersagung der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet vom Normgeber regelmäßig gerade gewollt ist.

Weder privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, noch Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b BImSchG sind, obwohl sie vom Gesetzgeber konkret vorhersehbar gewesen sind, vom Landschaftsschutz pauschal befreit. Bezuglich Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG, die außerhalb von Windenergiebereichen umgesetzt werden sollen, nennt § 249 Abs. 3 BauGB, dass erst mit Ablauf des 31.12.2030 die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aberkannt wird.

Da auch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG das Vorliegen atypischer Umstände verlangt, kommt eine Befreiung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen nicht für Eingriffe in Betracht, soweit der Normgeber diese bereits abstrakt oder sogar konkret vorhergesehen und dennoch nicht von der Anwendung der Norm ausgenommen hat. Denn der Gesetzgeber hat die mit den Verboten und Geboten verfolgten öffentlichen Interessen und Ziele in der Regel als gewichtig genug betrachtet, um die damit verbundenen Konsequenzen zu rechtfertigen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Landschaftsplan „Marsberg“ im Jahr 2008 in Kraft getreten ist. Seit-her hat der Gesetzgeber in zahlreichen Normen zu erkennen gegeben, dass nunmehr der weitere Ausbau alternativer Energien mit höchster Priorität zu verfolgen ist. Bei Erlass des Landschaftsplans hat daher z.B. die Vorschrift des § 2 EEG, die die überragende Bedeutung erneuerbarer Energien normiert, keine Berücksichtigung gefunden.

Es ist bislang nicht bekannt, aber grundsätzlich möglich, dass der Plangeber, wenn er um die energie- und klimapolitische Bedeutung von Windenergieanlagen bereits gewusst hätte, eine entsprechende Ausnahmeverordnung in den Landschaftsplan aufgenommen hätte. Dies gilt umso mehr, als hier nahezu der gesamte Außenbereich unter Schutz gestellt, und eine Realisierung der im Außenbereich privilegierten Windenergievorhaben ohne entsprechende Ausnahme oder Befreiung unmöglich wäre. In dieser Fehlgewichtung des Landschaftsplans wird von der Unteren Naturschutzbehörde in dem Fall des Repowering der WEA 02 und WEA 03 ein Argument zur Begründung eines atypischen Sonderfalls erkannt.

Zusätzlich handelt es sich vorliegend um ein Repoweringvorhaben, welchem aufgrund seiner derzeit gültigen baurechtlichen Privilegierung sowie den aufgrund der Bestands-WEA bestehenden „Ersatz“-belastungen eine grundsätzlich andere Bedeutung beizumessen ist, als einer erstmaligen Errichtung von WEA in einer unberührten bzw. weniger belasteten Landschaft. Dass es sich um ein privilegiertes Repowering-Vorhaben handelt, wird von der Unteren Naturschutzbehörde in dem Fall als atypischer Sonderfall erkannt.

Darüber hinaus handelt es sich um ein Vorhaben, welches öffentlichen Zuspruch genießt und der Versorgung eines lokal ansässigen Unternehmens mit treibhausgasneutraler Energie dienen soll. Dass die Stadt Marsberg das Vorhaben unterstützt, geht auch aus dem laufenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans am Standort der geplanten WEA 02 und WEA 03 hervor.

Kumulierend liegt somit nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Fehlgewichtung des Landschaftsplans, der gültigen baurechtlichen Privilegierung und des überragenden öffentlichen Interesses sowie dem lokalen öffentlichen Zuspruch ein atypischer Sonderfall für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA 02 und WEA 03 vor.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets nach § 67 BNatSchG wird hiermit erteilt.

Landschaft (Eingriffsregelung)

Nach Einschätzung des Gutachterbüros sind durch die Errichtung der WEA anlagenbedingt Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten.

Diese Ansicht vertritt auch die Untere Naturschutzbehörde. Durch das Vorhaben ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Ein Ausgleich durch angemessene Kompensationszahlungen ist aber möglich und wird von der Antragstellerin vorgesehen.

Fläche (Eingriffsregelung)

Im Rahmen der Errichtung des geplanten (gesamten) Windparks ist für die Anlagenfundamente eine Flächeninanspruchnahme von ca. 3.577 m² und für die Kranstellflächen und Zuwegungen von ca. 25.416 m² notwendig, so dass insgesamt ca. 28.993 m² Fläche beansprucht wird. Gleichzeitig werden ca. 220 m², aufgrund des Rückbaus der Altanlage, entsiegt.

Durch die Turmfundamente wird der Natur dauerhaft, zumindest bis zum Rückbau der WEA in 20 bis 25 Jahren, Fläche entzogen. Dem Menschen steht diese Fläche bis zum Turm aber weiterhin eingeschränkt zur Verfügung. Die Befestigung der Kranstellflächen und der Zuwegungen erfolgt durch Schottermaterial (Flächen-Teilversiegelung). Diese Fläche wird zwar der Landwirtschaft als Produktionsfläche entzogen, steht aber der Natur als Sonderbiotop/Sonderstandort zur Verfügung. Menschen können diese Flächen, anders als die ursprünglichen Ackerflächen, für vielfältige Zwecke nutzen. Die zusätzlich notwendigen Bereiche für die Montage- und Lagerflächen während der Bauphase werden nur temporär beansprucht und damit nicht entzogen.

Die WEA sind auf landwirtschaftlich genutzter Fläche geplant. Je nach Jahr wird die Fläche zum Anbau unterschiedlicher Ackerfrüchte genutzt. Auch nach Errichtung der WEA ist die landwirtschaftliche Nutzung im direkten Umfeld der WEA größtenteils weiterhin möglich. Nur ein verhältnismäßig kleiner Flächenanteil wird überbaut und geht somit als freie Fläche verloren.

Es sind keine Bodenschätzungen oder Rohstoffvorkommen im Vorhabensgebiet bekannt.

Eine Minimierung des Flächenbedarfs und der Zerschneidung von Flächen wurde bereits im Planungsprozess durch die Optimierung der Zuwegungsführung erreicht. Alle Flächen sind weiterhin uneingeschränkt erreichbar.

Der Eingriff (Versiegelung), verursacht durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen in die Fläche, wird durch die Kompensation abschließend vollständig bewältigt. Darüber hinaus gibt es kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, welches Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope entfalten könnte.

Der Eingriff in den Boden und die Beanspruchung unbebauter Flächen ist unter Berücksichtigung des Vorhabenziels unvermeidbar. Es sind Maßnahmen anzuwenden, die insbesondere die baubedingte Beeinträchtigung auf ein unvermeidbares Maß reduzieren. Dennoch ergibt sich durch das Vorhaben ein dauerhafter Eingriff in das Schutzgut Boden, dem im Rahmen der Eingriffsregelung über den biotopbezogenen Ansatz grundsätzlich Rechnung getragen wird.

Soweit sich ein Eingriff als unvermeidbar darstellt, ist er durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Hierbei gilt der Grundsatz der Realkompensation.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Das Vermeidungsgebot verlangt hierbei nicht die Aufgabe des Eingriffsvorhabens, sondern lediglich die Vermeidung derjenigen Eingriffe in den Naturhaushalt, derer es zur Verwirklichung des Vorhabens am geplanten Standort nicht bedarf.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde hat die Antragstellerin in ihrer Planung dafür Rechnung getragen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Auf diese Weise wird dem Vermeidungsgebot genüge getan. Eine Prüfung von Alternativstandorten ist bereits nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich. Demnach werden lediglich unvermeidbare Eingriffe vorgesehen.

Die in § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen

Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen möglichst gleichwertig wiederherstellt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

Diesem Gebot kommt die Antragstellerin nach, indem sie zur Kompensation des Defizits die Extensivierung von Grünland im Umfeld der WEA 02 und WEA 03 vorsieht.

Tiere

Die Notwendigkeit zur Artenschutzprüfung („ASP“) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von WEA nach § 4 BImSchG ergibt sich aus den Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6, § 45 Abs. 7 und den §§ 45b bis 45d BNatSchG.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WEA kann nur erteilt werden, wenn anlagenbezogene artenschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Insbesondere müssen Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Der Verbotstatbestand ist individuenbezogen und einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich. Eine absichtliche Verwirklichung des Tatbestandes ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweist. Soll das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu einem unverhältnismäßigen Hindernis für die Realisierung von Vorhaben werden, so ist zur Erfüllung des Tatbestandes allerdings zu fordern, dass sich das Risiko des Schadenseintritts durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Der Begriff der „Signifikanz“ ist dabei als eine deutliche Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu verstehen. Dazu reicht es regelmäßig nicht aus, dass einzelne Exemplare durch das Vorhaben zu Schaden kommen. Hiernach ist das Tötungs- und Verletzungsverbot grundsätzlich nicht erfüllt, wenn das Vorhaben, jedenfalls aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen, kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Im Artenschutzrecht ist es abweichend vom Habitatschutzrecht nicht erforderlich, dass sich die zuständige Genehmigungsbehörde Gewissheit darüber verschafft, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht auftreten werden. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung, die angesichts der gefährdeten Rechtsgüter zu einer hinreichend genauen Abschätzung der Tötungswahrscheinlichkeit führt.

Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor und fokussiert dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45b Abs. 8 und 9 BNatSchG. Diesbezüglich werden u.a. bundeseinheitliche Vorgaben für die fachliche Beurteilung festgelegt, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel beim Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG enthält Konkretisierungen für die Prüfung des Signifikanzkriteriums auf den angegebenen Abstand zwischen Anlagenstandort und Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvögel (Drucksache 20/2354).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die vorhabenbedingte Einwirkung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine solche Verschlechterung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Als Störhandlungen kommen die Verkleinerung der Jagdgebiete sowie die Unterbrechung von Flugkorridoren und Irritationen der Tiere durch den Anlagenbetrieb in Betracht. Störungen dieser Art müssen – um erheblich zu sein – nach den örtlichen Verhältnissen einen spezifischen Bezug zu den durch das Störungsverbot geschützten Lebensstätten aufweisen.

Oftmals ist es daher angezeigt, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sicherstellen.

Des Weiteren gilt in Bezug auf die Artenschutzprüfung für Repoweringvorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG der § 45c BNatSchG. Gemäß § 45c Abs. 2 BNatSchG wird der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 1 BImSchG nicht berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenen Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem NATURA 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Abweichend von § 45b Abs. 8 Nr. 2 und 3 gilt § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG für Repoweringvorhaben mit der Maßgabe, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem NATURA 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

I. ASP-Vorprüfung (Stufe I)

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde eine Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt. Bei dieser wird im Rahmen einer „überschlägigen Prognose“ ermittelt, ob im Planungsgebiet bei FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. bei europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierbei sind nur real existierende Vorkommen zu betrachten.

Insbesondere sind die in der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG als durch den Betrieb der WEA kollisionsgefährdet aufgeführten Vogelarten sowie die im Modul A aufgeführten WEA-empfindlichen Arten in den Blick zu nehmen. Hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen sind jedoch nicht nur die WEA-empfindlichen, sondern alle planungsrelevanten Arten zu betrachten. Soweit die Möglichkeit besteht, dass ein Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten in die vertiefende Art-für-Art-Prüfung (ASP Stufe II) einzusteigen. Für die kollisionsgefährdeten Arten gelten die besonderen Vorgaben des § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG.

Im Rahmen der Datenrecherche in einem Umkreis bis 3.500 m um die geplanten WEA 02 und WEA 03 sowie der Erfassungen durch das Büro SCHMAL + RATZBOR wurden für das Untersuchungsgebiet der beantragten WEA 02 und WEA 03 Hinweise auf insgesamt 69 planungsrelevante Vogelarten ermittelt:

Bachstelze, Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Buchfink, Eisvogel, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Fischadler, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Gänsehäher, Gebirgsstelze, Gier, Goldammer, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Haussperling, Kiebitz, Kleinspecht, Kolkraube, Kormoran, Kranich, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rauchschwalbe, Raufußkauz, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotdrossel, Rotmilan, Schafstelze, Schleiereule, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Silberreiher, Sperber, Star, Steinschmätzer, Stieglitz, Tannenhäher, Teichhuhn, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wacholderdrossel, Wachtel, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschneepfe, Wanderfalke, Wasseramsel, Weidenmeise, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Zippammer.

Es liegen Hinweise aus dem Messtischblatt 4618/2 auf Vorkommen der planungsrelevanten Schmetterlingsarten Schwarzgefleckter Bläuling und Nachtkerzenschwärmer vor.

Der Vorhabenstandort stellt laut Energieatlas (LANUV) ein Schwerpunkt vorkommen der Brutvogelart Rotmilan dar.

Die Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) ergab, dass für die planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Uhu sowie die WEA-empfindliche

Fledermausarten und die der planungsrelevanten Schmetterlingsarten Schwarzgefleckter Bläuling und Nachtkerzenschwärmer das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Diese potentiellen Konfliktarten werden in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen.

II. ASP-Prüfung (Stufe II)

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) ergab, dass hinsichtlich einiger Tierarten ein Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein auszuschließen ist. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können bei den Arten Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Uhu sowie den WEA-empfindlichen Fledermausarten auftreten.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen können für planungsrelevanten Brutvogelarten sowie planungsrelevanten Fledermausarten ausgeschlossen werden, da die erfassten Reviere entweder nicht innerhalb der Eingriffsbereiche von WEA 02 und WEA 03 liegen, in der unmittelbaren Umgebung ausreichend Ausweichhabitatem verfügbare sind oder es sich um seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler handelt. Es wird nicht in Strukturen eingegriffen, die WEA-empfindlichen Fledermausarten als Quartiere dienen können.

Baubedingte Beeinträchtigungen können gegenüber der Art Feldlerche nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Für diese Arten ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) durchzuführen. Im Rahmen dieser Prüfung werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie gegebenenfalls erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Diese Prüfung erfolgt anhand eines von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Fachgutachtens.

Vorliegend reichte die Antragstellerin das Fachgutachten des Planungsbüros

SCHMAL + RATZBOR Umweltplanung eGbr
Im Bruche 10
31275 Lehrte, OT Aligse

ein.

Aus diesem gehen die Ermittlungstiefe sowie die angewandte Methodik des Gutachters hervor.

Das Büro SCHMAL + RATZBOR hat im Jahr 2022 und 2023 avifaunistische Erfassungen im Vorhabengebiet durchgeführt und anschließend unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausgewertet. Insgesamt fanden 63 leitfadenkonforme Untersuchungen im Radius von 500 m, 1.000 m, 1.500 m und 3.000 m um die geplante WEA 02 und WEA 03 statt. Da die Untersuchungen vor Veröffentlichung des Moduls A durchgeführt wurden, richtete sich der Untersuchungsraum noch nach dem *Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen* (MULNV & LANUV 2017). Durch SCHMAL + RATZBOR wurden aber auch Brutplätze über den 1.000 m Radius hinaus erfasst und bei der Erstellung der Gutachten wurden zentrale Prüfbereiche bis 1.200 m gemäß Modul A berücksichtigt. Es fanden Horstkartierungen, Brutvogelkartierungen, Eulen- und Greifvogelkartierungen sowie Zug- und Rastvogelerfassungen statt. Nach fachlicher Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde ist den Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung bezüglich WEA-empfindlicher Vogelarten somit Genüge getan. Diese Untersuchungsergebnisse entsprechen dem Modul A auch hinsichtlich der Datenaktualität, da sie nicht älter als sieben Jahre sind und auch das Optimum eines Alters von maximal fünf Jahren erfüllen. Eine gezielte Erfassung der Artengruppe Fledermäuse fand nicht statt, stattdessen wurde auf vorhandene Daten abgestellt und eine *worst-case* Betrachtung durchgeführt.

Insgesamt fanden sowohl Erfassungen in den frühen Morgenstunden als auch im Mittags- und Nachmittagsbereich und während der Nachtstunden statt. Während die spätestens bei Sonnenaufgang begonnenen Erfassungen besonders geeignet sind, planungsrelevante Arten zu ermitteln, können die WEA-empfindlichen (kollisionsgefährdeten sowie störempfindlichen) Vogelarten – insbesondere die Art Rotmilan – in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2025) und an das *Methodenhandbuch Artenschutzprüfung* (MULNV 2021) – gerade in den Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsstunden beobachtet werden. Nachtbegehungen eignen sich zur Erfassung von nachtaktiven Arten wie den Fledermäusen,

Eulenvögeln und den Arten Waldschneipe und Wachtelkönig. Von daher erscheinen die differenziert gewählten Zeiten fachlich sinnvoll gewählt.

Für den Vorhabenstandort liegen keine Schwerpunkt vorkommen von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs 1 des Moduls A vor. Dem Vorhabenstandort ist eine untergeordnete Bedeutung für rastende, planungsrelevante Brutvögel bzw. Durchzügler beizumessen.

Das Vorhabengebiet stellt ein Schwerpunkt vorkommen der Brutvogelart Rotmilan dar. Ein Schwerpunkt vorkommen der Brutvogelart Schwarzstorch beginnt in einer Entfernung von ca. 2.070 m westlich der geplanten WEA 02 und WEA 03.

Diese Daten – ebenso wie die Abfrage einschlägiger Datenbanken (Energieatlas, LINFOS, etc.) und Befragungen Dritter – stellen eine über das notwendige Mindestmaß hinausgehende Sachverhaltsgrundlage dar, auf der abschließende Aussagen zu potentiellen artenschutzrechtlichen Problematiken getroffen werden können.

Um einen beanstandungsfreien Umgang mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, hat ein besonderer Fokus auf der Sachverhaltsermittlung zu liegen. Der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie Daten zur Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten im Eingriffsbereich. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann die Behörde beurteilen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind. Diese Daten verschafft sich die Behörde in der Regel durch Bestandsaufnahmen vor Ort und Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse aus Fachkreisen oder Literatur.

Bei der Beurteilung, ob die Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG erfüllt sind, steht den Behörden nach ständiger Rechtsprechung des OVG NRW eine Einschätzungsprärogative zu, weil die behördliche Beurteilung sich auf außerrechtliche Fragestellungen richtet, für die weithin allgemein anerkannte fachwissenschaftliche Maßstäbe und standardisierte Erfassungsmethoden fehlen. Dies gilt auch bereits für den Aspekt der Bestandserfassung.

Maßgeblich für die fachliche Bewertung ist insbesondere der vom MUNV und LANUV erstellte und zuletzt im Jahr 2024 neu aufgelegte Leitfaden (jetzt „Modul A“). Diesen Umstand hat das OVG in ständiger Rechtsprechung in Bezug auf die Version des Leitfadens aus dem Jahr 2017 herausgestellt:

„Der Senat hält es grundsätzlich für sachgerecht – und hält auch im vorliegenden Verfahren daran fest –, sich an diesem von den genannten sachkundigen Fachbehörden erstellten Leitfaden als maßgeblicher Erkenntnisquelle für die Anforderungen an den Arten- und Habitatschutz zu orientieren.“

Maßgeblich für die fachliche Bewertung der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ist § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG.

Nicht durch das Bundesnaturschutzgesetz geregelt bleibt die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Unter Ansammlungen sind insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen zu verstehen. Diese Kollisionsgefährdung wird weiterhin nach dem Modul A bewertet. Des Weiteren regelt das Modul A die Bewertung des Risikos für kollisionsgefährdete Fledermausarten.

Unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts ergibt sich für die artenschutzrechtliche Bewertung der WEA 2 und WEA 3 folgendes:

1. WEA-empfindliche Vogelarten

Als WEA-empfindliche Vogelarten werden jene Arten gewertet, die gemäß § 45b BNatSchG kollisionsgefährdet sind oder gemäß Modul A als störempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA gelten.

a. Vorkommen und Betroffenheit

Kiebitz – Die Art Kiebitz reagiert gemäß Modul A mit Meideverhalten gegenüber WEA. Untersuchungen weisen für Brutvögel auf einen geringeren Meideabstand als für Rastvögel hin.

Im Zuge der Kartierungen sowie der Datenrecherche ergaben sich keine Hinweise auf Brutplätze der Art Kiebitz. Die Art wurde lediglich als seltener Rast- bzw. Zugvogel an zwei Erfassungsterminen mit drei bzw. zwei Individuen registriert.

Anlagebedingt kann es zu Meideverhalten mit kleinräumigen Ausweichbewegungen kommen, dies stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen gegenüber der Art Kiebitz können ausgeschlossen werden.

Kranich – Die Art Kranich ist gemäß Modul A störempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA mit der Folge der verminderten Bruttidichte und Reproduktionserfolg.

Im Zuge der Kartierungen sowie der Datenrecherche ergaben sich keine Hinweise auf Brutplätze der Art Kranich. Die Art wurde lediglich überfliegend als seltener Zugvogel an drei Erfassungsterminen registriert. Dem Gebiet wird keine besondere Bedeutung als Rastgebiet für die Art Kranich beigemessen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen gegenüber der Art Kranich können somit ausgeschlossen werden.

Rotmilan – Das artspezifische Kollisionsrisiko der Art Rotmilan wird vor dem Hintergrund des § 45b BNatSchG bewertet. Dabei ist primär auf Brutplätze abzustellen.

Im Nahbereich (0 m – 500 m) sowie im zentralen Prüfbereich (500 m – bis 1.200 m) wurden keine Brutplätze der Art Rotmilan nachgewiesen.

Im erweiterten Prüfbereich (1.200 m – bis 3.500 m) wurde insgesamt ein Brutplatz im Zuge der Kartierungen nachgewiesen. Der Brutplatz befindet sich ca. 1.230 nordwestlich zur nächstgelegenen WEA 02. Der Unteren Naturschutzbehörde ist zudem ein weiterer Brutplatz aus anderen Daten bekannt. Der Brutplatz liegt im Westen in einer Entfernung von ca. 1.800 m zur nächstgelegenen WEA 02.

SCHMAL + RATZBOR stellt fest, dass weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von Rotor überstrichenem Bereich der WEA 02 und WEA 03 zu erwarten ist. Gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare somit nicht signifikant erhöht.

Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs sind der Unteren Naturschutzbehörde weitere Brutplätze in über 5 km Entfernung bekannt. Gegenüber diesen Brutplätzen ist das Kollisionsrisiko gemäß § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht signifikant erhöht.

Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingtes Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber der Art Rotmilan ist aufgrund der Entfernung zu den bekannten Brutplätzen nicht zu erwarten.

Zu einem erhöhten Tötungsrisiko für die Art Rotmilan kann es auch außerhalb der Brutzeit während der nachbrutzzeitlichen Schlafplatzphase kommen. Ansammlungen von Individuen einer Art werden nicht durch § 45b BNatSchG geregelt, daher gilt hier weiterhin das Modul A. Dieses nimmt auf S. 19 und S. 32f. auf die bekannten Schlafplätze Bezug. Ein „bekannter Schlafplatz“ unter dem Überbegriff der „bekannten Rastplätze“ liegt laut Modul A insbesondere dann vor, wenn ein Vorhaben in einem ausgewiesenen Schwerpunkt vorkommen der WEA-empfindlichen Rast- und Zugvögel durchgeführt werden soll. Da der Energieatlas des LANUK die Art Rotmilan nicht unter Rast- und Zugvögeln führt, kann auf die Schwerpunkt vorkommen von Brutvögeln abgestellt werden. Hier kann sich – aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten, eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben. Flächendeckende Kartierungen durch einen Gutachter sind gemäß Modul A nicht erforderlich, da lediglich bekannte, traditionell genutzte Schlafplätze zu kontrollieren sind. Im Zuge der durch SCHMAL + RATZBOR durchgeföhrten Zug- und Rastvogelerfassungen wurden vereinzelt Rotmilane zwischen Mitte August und Mitte Dezember 2022 im Untersuchungsgebiet erfasst, zu meist auf Äckern sitzend sowie vereinzelt in Bäumen. Aus diesen Beobachtungen ergeben sich keine ernst zu nehmenden Hinweise auf ein Schlafplatzgeschehen im zentralen Prüfbereich (1.200 m Radius).

Schwarzmilan – Das artspezifische Kollisionsrisiko der Art Schwarzmilan wird vor dem Hintergrund des § 45b BNatSchG bewertet. Dabei ist primär auf Brutplätze abzustellen.

Brutplätze im Nahbereich (0 m – 500 m) und im zentralen Prüfbereich (500 m – 1.000 m) werden vom Gutachter ausgeschlossen, da sich im Zuge der Untersuchungen keine entsprechenden Hinweise ergeben.

Im erweiterten Prüfbereich (1.000 m – 2.500 m) wurde insgesamt ein Brutplatz im Zuge der Kartierungen nachgewiesen. Der Brutplatz befindet sich ca. 1.220 nordwestlich zur nächstgelegenen WEA 02. Weitere Brutplätze sind aus anderen Daten nicht bekannt.

SCHMAL + RATZBOR stellt fest, dass weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im von Rotor überstrichenem Bereich der WEA 02 und WEA 03 zu erwarten ist. Gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare somit nicht signifikant erhöht.

Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs sind der Unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Brutplätze bekannt. Gegenüber solchen Brutplätzen ist das Kollisionsrisiko gemäß § 45b Abs. 5 BNatSchG zudem nicht signifikant erhöht.

Ein bau- und anlagenbedingtes Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber der Art Schwarzmilan ist aufgrund des Fehlens von Brutplätzen nicht zu erwarten.

Schwarzstorch – Der Energieatlas des LANUK weist ein Schwerpunkt vorkommen der Brutvogelart Schwarzstorch ca. 2.070 m westlich der nächstgelegenen WEA 02 aus.

Die Art Schwarzstorch gilt gemäß Modul A als störempfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA mit Folge der Aufgabe von Brutplätzen und Nahrungshabitate.

Innerhalb des artspezifischen Prüfbereichs von 3.000 m gemäß Modul A befindet sich kein Brutplatz der Art Schwarzstorch. SCHMAL + RATZBOR konnte während der Kartierungen im Jahr 2022 nur an drei Erfassungsterminen vereinzelte Flugbewegungen westlich von WEA 02 und WEA 03 im Talbereich der Rhene feststellen. Hinweise auf Brutplätze, essentielle Nahrungshabitate, oder regelmäßig genutzte Flugrouten im Umfeld der geplanten WEA ergaben sich nicht.

Vor diesem Hintergrund kann ein betriebs-, anlagen- und baubedingtes Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber der Art Schwarzstorch somit ausgeschlossen werden.

Uhu – Das artspezifische Kollisionsrisiko der Art Uhu wird vor dem Hintergrund des § 45b BNatSchG bewertet. Dabei ist primär auf Brutplätze abzustellen.

Brutplätze im Nahbereich (0 m – 500 m) und im zentralen Prüfbereich (500 m – 1.000 m) werden vom Gutachter ausgeschlossen, da sich im Zuge der Untersuchungen keine entsprechenden Hinweise ergeben. Im erweiterten Prüfbereich (1.000 m – 2.500 m) wurde ein Brutplatz der Art Uhu erfasst, eine genaue Lokalisation gelang jedoch nicht. Nach Hinweisen Dritter befindet sich der fragliche Brutplatz in dem ehemaligen Steinbruch „Diabasbruch am Arnstein“ (ca. 1.100 m bis 1.260 m westlich). Im Umfeld des ehemaligen Steinbruchs konnten mehrere Beobachtungen balzender und rufender Individuen erfasst werden. Eine von SCHMAL + RATZBOR durchgeführte Habitatpotenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Uhu-Population zu rechnen ist. Gemäß der Fußnote in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG ist die Art Uhu kollisionsgefährdet, wenn der Abstand zwischen Rotorunterkante und Boden in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Der Anlagentyp der WEA 02 und WEA 03 unterschreitet diesen Grenzwert zwar geringfügig um 5,5 m, aufgrund der vorherrschenden Topographie ist jedoch nicht mit Flügen der Art Uhu auf Höhe der Rotoren zu rechnen.

Ein bau-, anlagen- und betriebsbedingtes Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegenüber der Art Uhu ist aufgrund des Fehlens von Brutplätzen und des Rotor-Boden-Abstandes nicht zu erwarten.

b. Maßnahmen

Es sind keine Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

c. Fazit

Aufgrund der festgestellten Ergebnisse werden keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gegenüber den WEA-empfindlichen Vogelarten ausgeschlossen.

2. WEA-empfindliche Fledermausarten

a. Vorkommen und Betroffenheit

Viele Fledermausarten gelten gemäß Modul A als WEA-empfindlich. Insbesondere kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.

Durch den Gutachter fanden keine Fledermauskartierungen statt. Das Modul A führt hierzu aus, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermausarten hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen nicht erforderlich sind, sofern sichergestellt wird, dass die Bewältigung der Sachverhalte bezüglich der Fledermausarten im Genehmigungsverfahren durch einen zunächst umfassenden Abschaltalgorithmus (01.04. bis 31.10.) erfolgt. Dieser kann im Nachhinein gegebenenfalls und freiwillig anhand eines Gondelmonitorings nach Maßgabe des Moduls A „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Die Antragstellerin sieht einen entsprechenden Abschaltalgorithmus vor.

Eine baubedingte Betroffenheit der Fledermausarten kann u.a. bei der Baufeldräumung durch die Rödung von Quartierstrukturen sowie bei nächtlicher Bauaktivität ausgelöst werden. Der Standort der geplanten WEA 02 und WEA 03 weist laut Gutachter keine geeigneten Quartierstrukturen auf. Daher wird das baubedingte Auslösen von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG am Standort der geplanten WEA 02 und WEA 03 vom Gutachter ausgeschlossen.

b. Maßnahmen

(1) Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine WEA-Abschaltung wirksam vermieden werden. Die Antragstellerin sieht ein umfassendes Abschaltzenario nach den Vorgaben des Moduls A (Temperaturen > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe) im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vor.

Diese Parameter werden auch vom OVG Münster als „naturschutzfachlich nicht zu beanstanden“ eingeschätzt (Urteil vom 01.03.2021 8 A 1183/18), bestätigt mit Urteil vom 24.08.2023 Urteil des OVG Münster (22 D 201/22.AK). Vor diesem Hintergrund stellt das Modul A klar, dass keine Abweichungen von den oben genannten Abschaltparametern möglich sind.

(2) Gondelmonitoring

Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring nach Maßgabe des Moduls A kann die Vorhabenträgerin das umfassende und das artspezifische Abschaltzenario hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimieren.

Wird ein Gondelmonitoring durchgeführt, sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres eine kurze, fachgutachterliche Synopse der Ergebnisse mit den Monitoring-Ergebnissen (ProBat-Bericht) vorzulegen. Die Berechnung der Abschaltalgorithmen erfolgt leitfadenkonform mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

Gemäß der neuen BfN-Publikation „*Die Höhenverteilung von Fledermäusen an Windenergieanlagen*“ (BEHR ET AL. 2025) ist eine Übertragung der durch ein Gondelmonitoring erfassten akustischen Daten auf WEA mit unterschiedlichen Nabenhöhen und Rotordurchmesser möglich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann das Gondelmonitoring somit in der ersten Aktivitätsperiode an der Bestands-WEA durchgeführt werden. In der darauffolgenden Aktivitätsperiode ist das Gondelmonitoring dann an der WEA 02 oder WEA 03 durchzuführen.

Im Anschluss an das Gondelmonitoring sind die WEA 02 und WEA 03 mit dem ermittelten und durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigten Abschaltalgorithmus zu betreiben.

c. Fazit

Vor dem Hintergrund dieser anerkannten Maßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtliche Verboten ausgeschlossen werden.

d. Deltaprüfung gemäß § 45c BNatSchG

Gemäß § 45c Abs. 1 BNatSchG wird der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung durch Repoweringvorhaben nicht berührt. Dementsprechend ist die Artenschutzprüfung nach dem aktuellen fachlichen und rechtlichen Stand durchzuführen.

Der aktuelle fachliche und rechtliche Stand wurde in der Artenschutzprüfung berücksichtigt. Die gebotene, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme – hier fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus – wurde ermittelt.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für kollisionsgefährdete Fledermausarten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Daher erübrigt sich das Erfordernis einer Deltaprüfung. Diese wäre nur dann durchzuführen, wenn auch unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, um zu prüfen, ob die Auswirkungen der Neuanlagen geringer oder gleich denen der Bestands-WEA sind.

Es entspricht der fachlich-rechtlichen Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde, dass sowohl der fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus nach Maßgabe des Moduls A als auch das nachgelagerte Gondelmonitoring unter Berücksichtigung einer fachlich anerkannten Signifikanzschwelle die derzeit fachlichen anerkannten sowie gebotenen Maßnahmen sind. Ein von der Bestand-WEA ausgehendes und zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht berücksichtigtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist nach heutigem Maßstab artenschutzrechtlich nicht konform und daher auch nicht auf die geplante WEA 02 und WEA 03 zu übertragen – andernfalls würde die Maßgabe des § 45c BNatSchG, dass fachlich anerkannte und gebotene Maßnahme zu berücksichtigen sind, unterlaufen werden.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens erfolgte diesbezüglich ein intensiver Austausch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Gutachter, welcher anderer Auffassung ist. Es ist daher zum Zeitpunkt der Auswertung des Gondelmonitorings zu berücksichtigen, welche fachlichen und rechtlichen Maßgaben einschlägig sind. Die Signifikanzschwelle zur Auswertung mit ProBat ist daran zu orientieren.

3. Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Vogelarten

a. Vorkommen und Betroffenheit

Für planungsrelevante, aber nicht nach BNatSchG bzw. Modul A WEA-empfindliche Arten ist im Regelfall davon auszugehen, dass betriebsbedingte Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

Für diese planungsrelevanten, WEA-unempfindlichen Arten können bau- und anlagebedingte Auswirkungen/ Betroffenheiten möglich sein, da die vorgesehenen Bauflächen unter Berücksichtigung der aktuellen Habitatstrukturen potentielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten aufweisen können.

Die Vorprüfung (ASP Stufe I) ergab, dass baubedingte Beeinträchtigungen durch die WEA 02 und WEA 03 gegenüber der Art Feldlerche nicht von vorherein ausgeschlossen werden können. Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht ausgeschlossen, dass es zu baubedingten Beeinträchtigungen von bodenbrütenden Arten, hier der Art Feldlerche, kommen kann, wenn Exemplare der Arten, ihre Entwicklungsformen (wovon auch ihre Eier umfasst sind) auf den vorgesehenen Bauflächen vorkommen und durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet bzw. zerstört werden. Für ausgewachsene Exemplare gilt die Regelvermutung, dass diese in der Lage sind, drohenden Gefahren auszuweichen bzw. zu flüchten. Dies gilt nicht für Eier und nicht flügge Jungvögel sowie fest brütende Elterntiere. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist eine Tötung und Verletzung dieser Exemplare durch gebotene, fachlich anerkannte Maßnahmen zu vermeiden.

Hier ist insbesondere eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit der Art Feldlerche (01.04. – 31.07.) geeignet. Laut Vollzugsempfehlung kommt im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung anstatt einer Bauzeitenbeschränkung in Betracht. Daher ist vor einer möglichen Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit planungsrelevanter Brutvogelarten eine Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung für den Zeitraum innerhalb der Brutzeit anzuordnen.

b. Maßnahmen

Bauvorbereitende Maßnahmen (insbesondere Eingriffe in die Vegetation und Abschieben des Oberbodens) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht innerhalb des Brutzeitraum der Art Feldlerche (01.04. – 31.07.), durchgeführt werden.

In diesem Zeitraum sind bauvorbereitende Maßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich durch den ökologischen Baubegleiter auf das Vorkommen der Art Feldlerche kontrolliert und protokolliert worden ist und Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Das Protokoll der Baufelduntersuchung ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Im Falle des Vorhandenseins von Brutvorkommen der Art Feldlerche ist das weitere Vorgehen vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

c. Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahme kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber der Art Feldlerche vermieden werden.

4. Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Schmetterlingsarten**a. Vorkommen**

Gemäß der Abfrage des hier relevanten Messtischblattquadranten 4618/2 kommen laut LANUK die planungsrelevanten Schmetterlingsarten Schwarzgefleckter Bläuling und Nachtkerzenschwärmer vor.

b. Betroffenheit

Für planungsrelevante, aber nicht nach Modul A WEA-empfindliche Arten ist im Regelfall davon auszugehen, dass betriebsbedingte Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

Für diese planungsrelevanten WEA-unempfindlichen Arten können bau- und anlagebedingte Auswirkungen möglich sein, da die vorgesehenen Bauflächen unter Berücksichtigung der aktuellen Habitatstrukturen potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten aufweisen können. Baubedingte Auswirkungen können mittels Vermeidungsmaßnahmen in der Regel hinreichend vermieden werden.

Ausgehend von den Habitatansprüchen der Art Schwarzgefleckter Bläuling (trockenwarme Standorte mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen. Besiedelt werden kurzrasige Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden.) und Nachtkerzenschwärmer (sonnig-warme, feuchte Lebensräume. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen) und der Habitatausstattung im Eingriffsbereich (intensiv genutzte Ackerflächen) ist nicht mit einem Vorkommen der Arten zu rechnen.

c. Maßnahmen

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

d. Fazit

Aufgrund der Habitatausstattung im Eingriffsbereich ist nicht mit einem Vorkommen der planungsrelevanten Schmetterlingsarten Schwarzgefleckter Bläuling und Nachtkerzenschwärmer zu rechnen. Vor diesem Hintergrund kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5. Sonstige europäische Vogelarten

a. Vorkommen und Betroffenheit

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Daher ist die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten zu prüfen.

Bei sonstigen europäischen Vogelarten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes anlagebedingte Beeinträchtigungen nicht eintreten. Sie gelten auch nicht als WEA-empfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA. Es können jedoch baubedingte Beeinträchtigungen möglich sein, wenn Exemplare der Arten, ihre Entwicklungsformen (wovon auch ihre Eier umfasst sind) auf den vorgesehenen Bauflächen vorkommen und durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet bzw. zerstört werden. Für ausgewachsene Exemplare gilt die Regelvermutung, dass diese in der Lage sind, drohenden Gefahren auszuweichen bzw. zu flüchten. Dies gilt nicht für Eier und nicht flügge Jungvögel sowie fest brütende Elterntiere. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist eine Tötung und Verletzung dieser Exemplare durch gebotene, fachlich anerkannte Maßnahmen zu vermeiden.

Die Eingriffsbereiche der WEA 02 und WEA 03 befinden sich auf intensiv bewirtschaftetem Acker. Von dieser Habitatausstattung ausgehend ist nicht mit einem Vorkommen sonstiger europäischer Vogelarten zu rechnen, die nicht an dieses Habitat gebunden sind. SCHMAL + RATZBOR schließen aufgrund der durchgeführten Kartierungen i.V.m. der Habitatausstattung im Eingriffsbereich erhebliche Beeinträchtigungen gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten aus.

b. Maßnahmen

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

c. Fazit

Aufgrund der Kartierergebnisse sowie der großen Anpassungsfähigkeit ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten zu rechnen.

c) Schutzgut Boden und Fläche

Boden und Fläche

Der Boden im Projektgebiet und dessen 500 m-Umfeld besteht überwiegend aus Braunerde sowie kleinräumig aus Rendzina und Kolluvisol. Die vorkommenden Bodentypen gelten als weit verbreitet. Die geplanten WEA werden auf Braunerde, Rendzina und Kolluvisol errichtet.

Im Rahmen der Errichtung der geplanten WEA ist für die Anlagenfundamente eine Flächeninanspruchnahme von ca. 3.577 m² und für die Kranstellflächen und Zuwegungen von ca. 25.416 m² notwendig, so dass insgesamt ca. 28.993 m² Fläche beansprucht wird. Gleichzeitig werden ca. 220 m², aufgrund des Rückbaus der Altanlage, entsiegelt. Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z. B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Lebensraumverlust kommen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Bei dem für die Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen beanspruchtem Boden handelt es sich überwiegend um Braunerde. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist unter Berücksichtigung der ausgeprägten Infrastruktur und übergeordneten planungsrechtlichen Flächenwidmungen eine für die freie Landschaft vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit anzunehmen. Vor dem Hintergrund der anthropogenen Überformung der Flächen durch die Landwirtschaft und unter Umsetzung geeigneter Mindeungsmaßnahmen werden keine erheblichen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaues erwartet.

Verunreinigungen von Böden, welche Einfluss auf dessen Funktionserfüllung haben, sowie die Erosion von Böden können unter Berücksichtigung allgemeingültiger Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der dem Zustand vor Durchführung des Eingriffs möglichst nahekommt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

Das Kompensationsdefizit für die WEA wird von der Antragstellerin zutreffend mit 6.677 Biotoppunkten angegeben. Eine Kompensation des Defizits erfolgt durch die Extensivierung von Grünland im Umfeld der WEA 02 und WEA 03.

Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen entstehen keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung durch die vorgesehene Ersatzfläche ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

d) Schutzgut Wasser

Im 500 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte sind keine Stillgewässer vorhanden. Der Bachlauf eines namenlosen Baches entspringt im Bereich des Waldes östlich der Standorte und mündet in die Kalle Boke, welche das 500 m-Umfeld im Osten quert. Das nächstgelegene Gewässer sind die Teiche an der Niedermühle ab etwa 850 m nordwestlich des Vorhabens. Zudem befinden sich noch weitere Brunnen, wie z.B. beim Hof Willeke, für die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Vorhabens.

Der Grundwasserkörper wird durch das ELWAS NRW8 als „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“ (44_04) und „Trias Nordhessens“ (44_03) betitelt. Es handelt sich um eine Kluft (44_04) bzw. Kluft-GWL und Poren/Kluft-GWL (44_03) mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit. Der mengenmäßige Zustand ist „gut“ und der chemische Zustand ist „gut“ bzw. „schlecht“.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser hat das 500 m-Umfeld aufgrund des Trinkwasserschutzgebiet WSG „Marsberg-Giershagen“ der Zone III A eine allgemeine bis besondere Bedeutung.

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden. Durch die Windenergieanlagen selbst wird der Boden stellenweise voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

Baubedingt kann es zu einer Reduktion der Filterfunktion des Bodens durch Abtrag kommen. Zudem sind auf Baustellen immer auch Stoffe mit verkehrsgefährdem Potenzial (Treib- und Schmierstoffe, Trennmittel, Bauchemikalien) im Einsatz. Da sich im Wirkbereich der Baustellen nur Wasserschutzgebiete der Zone III A befinden, sind eine fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis

entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle ausreichend. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind bei Berücksichtigung der Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAsW) nicht zu erwarten, eine Grundwassergefährdung ist auszuschließen.

Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind aufgrund der nur vergleichsweise kleinflächigen Vollversiegelungen im Bereich der Anlagensockel und der nach wie vor randlich der Anlagen bzw. der Wege gewährleisteten Versickerung nur unwesentlich.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist der Rückbau der Anlage mit der Errichtung vergleichbar konfliktarm. Die beim Abriss von Betonteilen entstehenden basenreichen Stäube werden durch die basenarmen Böden gepuffert und haben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserchemismus. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten, wie z.B. Getriebe- oder Hydrauliköle oder Kühlflüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten, entstehen. Bei Beachtung besonderer Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erhebliche Verunreinigungen des Grundwassers nicht zu besorgen.

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (u.a. Besorgnisgrundsatz § 48 Abs. 1 WHG, AwSV) werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

e) Schutzzgut Luft und Klima

Das geplante Gebiet für die Errichtung und den Betrieb der WEA zeigt sich durch eine Mischung aus bewaldeten Bereichen, Weihnachtsbaumkulturen, Sukzessionsflächen sowie immer wieder vorkommenden Offenlandbereichen.

Es werden keine klimaschädlichen Emissionen bei dem Betrieb der WEA emittiert. Die Form der Energiegewinnung hat positive Auswirkungen auf das Klima. Bei der Errichtung der WEA kommt es zu temporär erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen.

Insgesamt sind die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf das Schutzzgut aufgrund der geringfügigen und nur temporären Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung von klimaschädlichem Kohlenstoffdioxid durch z. B. Kohlekraftwerke wirkt sich die Windenergienutzung im Allgemeinen eher positiv auf das Schutzzgut aus. Es entstehen lediglich geringe und lokal beschränkte mikroklimatische Veränderung durch die Überbauung von Flächen.

Da keine relevanten nachhaltigen oder erheblichen Wirkungen auf das Schutzzgut Luft und Klima vom geplanten Vorhaben ausgehen, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

f) Schutzzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Informationsgrundlage ist der Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Kulturgüter oder sonstige Sachgüter. Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich einer ausgewiesenen Kulturlandschaft. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

g) Wechselwirkung

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

h) Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

4. Entscheidung über die Einwendungen

Es ist insgesamt 1 Einwendung form- und fristgerecht eingegangen. Die Einwendung bezieht sich auf den folgenden Aspekt (des Windparks):

Natur- und Artenschutz

Der Natur- und Artenschutz wurde im Rahmen der Artenschutzprognose, Umweltverträglichkeitsstudie und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Die Unterlagen wurden teilweise umfangreich unter anderem in Folge der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde überarbeitet und nachgereicht. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Unter der Beachtung der Nebenbestimmungen ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Einwendung eingehend geprüft mit dem Ergebnis, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Einwender und die Allgemeinheit nicht zu befürchten sind.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
 - beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
- erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 02.02.2026
Im Auftrag
gez. Steffens